

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderspielplatzes Ludwig-Thoma-Strasse/Salzstrasse in Mitterfelden vom 16.04.2014

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBL Seite 65) geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl Seite 30)

erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des gemeindlichen Kinderspielplatzes im Bereich der Ludwig-Thoma-Strasse/Salzstrasse. Der Platz umfasst die in dem beigefügten Lageplan Maßstab 1:1000 schraffierte Fläche (Grundstück Fl.Nr. 2906/33). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verhalten auf dem Kinderspielplatz Ludwig-Thoma-Str./Salzstr.

(1) Die Benutzer und Besucher des gemeindlichen Kinderspielplatzes Ludwig-Thoma-Strasse/Salzstrasse haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzung dieser Fläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.

§ 3 Benutzungsverbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, den Kinderspielplatz Ludwig-Thoma-Strasse/Salzstrasse zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Die Benutzung des Kinderspielplatzes Ludwig-Thoma-Strasse/Salzstrasse ist insbesondere verboten:

1. zum Zwecke des Genusses von jeglichem Alkohol sowie sonstiger Rauschmittel;
2. zum Rauchen jeglicher Art
3. zum Musikhören
4. zum Fahren und Abstellen von Krafträdern
5. zum Aufenthalt bei gleichzeitiger Mitführung von Messern und anderer gefährlicher Gegenstände,
6. zum Einrichten von Feuerstellen sowie zum Grillen,
7. zum Mitführen von Hunden,
8. nach Einbruch der Dunkelheit, jedoch immer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, für welche die Gemeinde auf Antrag eine Befreiung ausspricht oder sonst eine angemessene Regelung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen sowie unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten / Platzverbot

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich den Kinderspielplatz Ludwig-Thoma-Strasse/Salzstrasse entgegen § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 3 benutzt. Ein Platzverbot kann durch Ausübung des Hausrechts ausgesprochen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 16.04.2014


Hans Eschlberger
1. Bürgermeister



Anlagen: 1 gesiegelter Lageplan
1 Luftbildaufnahme



